

RS OGH 1995/8/29 5Ob108/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.1995

Norm

ABGB §473

ABGB §529

GBG §31 Abs1

Rechtssatz

1) Der Verbücherung eines ("vererblichen"; § 529 ABGB) Fruchtgenussrechtes mit dem Beisatz, dass es sich auf die Erben des eingetragenen bzw einzutragenden Berechtigten erstreckt, steht § 31 Abs 1 GBG nicht entgegen.

2) Wird ein Fruchtgenussrecht derart eingeräumt, dass es erst sieben Jahre nach dem Tod des Berechtigten erlöschen soll, kann darin eine ausdrückliche Ausdehnung auf die Erben nicht erblickt werden.

Anmerkung

Bem: Modifizierung des Rechtssatzes im Sinn des Entscheidungstextes im Juni 2010

Entscheidungstexte

- 5 Ob 108/95
Entscheidungstext OGH 29.08.1995 5 Ob 108/95
Veröff: SZ 68/150

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0062346

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at